

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Bekanntmachung der Bebauungspläne <ul style="list-style-type: none">• 105M – 2.Änderung „Rheinanleger“• 48M – 2.Änderung „Opladener Str.“• 7B – 1.Änderung „Einkaufszentrum Holzweg“
2	Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein
3	Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Monheim am Rhein

Bekanntmachung der Bebauungspläne

- 105M – 2.Änderung „Rheinanleger“
- 48M – 2.Änderung „Opladener Str.“
- 7B – 1.Änderung „Einkaufszentrum Holzweg“

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 die o.g. Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Satzungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannten Bebauungspläne sowie deren Begründungen werden ständig im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar :

Montag bis Mittwoch: 08.30Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.30 Uhr
Freitag: 08.30Uhr–12.00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215, Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die o.g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

Monheim am Rhein, den 22.07.2010

Der Bürgermeister

gez.
Daniel Zimmermann

Wahlordnung

für die Wahl zum Jugendparlament

der Stadt Monheim am Rhein

vom 16.07.2010

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Monheim am Rhein.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Bereich 51, Kinder, Jugend und Familie).

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Leitung des Jugendamtes als Wahlleiter
- der Wahlausschuss

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter oder einem von ihr bzw. ihm benannten Vertreterin oder Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, die der Jugendhilfeausschuss benennt.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassungen von Wahlbewerbungen bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

§ 4

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am 1. Wahltag

- älter als 13 Jahre und jünger als 18 Jahre sind

- mit rechtmäßigem Wohnsitz in Monheim am Rhein, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnsitz, gemeldet sind

§ 5
Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 6
Wahlhandlung

- (1) Den Wahltag oder die Wahltag(e) setzt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fest.
- (2) Wahllokale sind die jeweiligen weiterführenden und berufsbildenden Schulen sowie die offenen Jugend-Einrichtungen. Die Wahlleitung kann darüber hinaus weitere Wahllokale festlegen. Die Schulleitungen der weiterführenden sowie berufsbildenden Schulen werden gebeten, die Wahllokale am Wahltag während der Kernschulzeit für die Wahl offen zu halten.

§ 7
Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlbewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (2) Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte auftreten, sofern sie oder er ihre bzw. seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.
- (3) Die Wahlbewerbung muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten.
- (4) Wahlbewerbungen können bis zum 34. Tag vor der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung (§ 3) vor. Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 3 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
- (5) Jede Wahlbewerbung muss von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Die Unterzeichnerinnen bzw. die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

§ 8
Stimmzettel

Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden mit Namen, Vornamen, Alter in den Stimmzetteln aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§ 9
Wählerinnen- bzw. Wählerverzeichnis

In jedem Wahllokal wird ein zentrales Wählerverzeichnis für das Gebiet der Stadt Monheim am Rhein geführt.

§ 10
Durchführung der Wahl

- (1) Die Wählerin bzw. der Wähler hat eine Stimme. Sie oder er gibt seine Stimme geheim ab. Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur persönlich abgeben. Die oder der Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre bzw. seine Person durch Personal- oder Schülerschein sowie durch Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarte ausweisen.
- (2) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bildet in jedem Wahllokal einen Wahlvorstand sowie einen Ersatzwahlvorstand. Der Wahlvorstand an den weiterführenden bzw. berufsbildenden Schulen besteht aus drei Personen: Entweder bilden eine Lehrerin bzw. ein Lehrer der jeweiligen Schule und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schülerschaft den Wahlvorstand oder der Wahlvorstand wird aus drei geeigneten Personen gebildet, die der Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestimmt. Der Wahlvorstand in den städtischen Jugendeinrichtungen besteht aus einer pädagogischen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern, die durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter bestimmt werden. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Nach Abschluss der Wahl übergibt der Wahlvorstand die Wahlurne an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zur Auszählung.

§ 11
Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Unterlagen durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest.

- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Bei Ersatzbestimmungen, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

§ 12
Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugendhilfeausschuss zu beraten.
- (3) Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein vom 08.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende *Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein* vom 16.07.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 16.07.2010

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister

**Satzung
des Jugendparlamentes
der Stadt Monheim am Rhein**

vom 16.07.2010

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV.NRW 2023) sowie § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein, in der jeweils zur -Zeit geltenden Fassung.

Einleitung

Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt beteiligt werden.

Das Jugendparlament soll

- für alle Monheimer Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange von Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern,
- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

**§ 1
Ziele und Aufgaben**

Ziel des Jugendparlamentes ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Monheimer Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit Monheim am Rhein zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt wird. Folgende Themen können u.a. berücksichtigt werden:

- Schule
- Freizeit, Kultur und Sport
- Verkehr
- Umwelt
- Wohnumfeld
- Beteiligung von Jugendlichen
- Gleichstellung der Geschlechter
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen.

**§ 2
Geschäftsverlauf und Zusammensetzung
des Jugendparlamentes**

- (1) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus 16 gewählten Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind. Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlamentes.
- (3) Die Stadtteile Monheim und Baumberg sind bei der Zusammensetzung des Jugendparlamentes angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Das Jugendparlament setzt sich aus acht weiblichen sowie acht männlichen Jugendlichen zusammen

**§ 3
Zusammenarbeit mit anderen**

- (1) Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche der Monheimer Jugendlichen entgegen. Im Jugendparlament und seinen Projektgruppen werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die dann mit den kommunalen Gremien und den Bereichen der Stadtverwaltung in konkrete Aktionen umgesetzt beziehungsweise als Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NRW dem Rat zugeleitet werden können.
- (2) Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerschaftlichen und kommunalen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt werden. Die jeweiligen Verwaltungseinheiten und Ausschussvorsitzenden beteiligen das Jugendparlament durch gezielte Einladung von dessen Vertreterinnen / Vertretern zu jugendrelevanten Themen und Tagesordnungspunkten. Der zeitliche Ablauf der Arbeit von Rat, Ausschüssen und Verwaltung soll dabei nicht beeinträchtigt werden
- (3) Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Monheim am Rhein unterstützen das Jugendparlament und seine Gremien nach bestem Wissen, insbesondere erhält das Jugendparlament alle Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfe-Ausschusses sowie alle jugend-relevanten Ausschuss – und Ratsvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen.
Die Stadt Monheim am Rhein stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- (4) Das Jugendparlament soll sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundlicheres Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung zu geben.

**§ 4
Amtsführung**

Die Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.

**§ 5
Betreuung**

- (1) Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Jugendparlamentes ist als Schnittstelle zu betrachten, zwischen dem Vorstand des Jugendparlamentes, dem Rat, seinen Ausschüssen (hier insbesondere dem Jugendhilfeausschuss), und der Verwaltung der Stadt Monheim am Rhein, insbesondere dem Jugendamt.
- (2) Aufgabe der Betreuerin bzw. des Betreuers ist es, die Sitzungen des Jugendparlamentes gemeinsam mit dem Vorstand zu leiten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie bzw. er hilft dem Vorstand des Jugendparlamentes bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.
- (3) Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich. Diese umfasst:
 - den Aufbau des Jugendparlamentes
 - die Betreuung des Jugendparlamentes
 - die Mitarbeit in Projekten des Jugendparlamentes
 - die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen

**§ 6
Beschlüsse des Jugendparlamentes**

- (1) Die Beschlüsse des Jugendparlamentes werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses oder sonst zuständigen Gremien schriftlich mitgeteilt. Die Rechte der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Jugendparlamentes sind in § 4 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Monheim am Rhein geregelt.
- (2) Beschlüsse des Jugendparlamentes in Angelegenheiten eines Ausschusses können durch die Betreuerin oder den Betreuer dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses mitgeteilt werden. Beschlüsse des Jugendparlamentes in Angelegenheiten des Stadtrates können durch die Betreuerin oder den Betreuer dem Rat als Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NW zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.

**§ 7
Wahl des Jugendparlamentes**

- (1) Die Wahl des Jugendparlamentes findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen, die das 13. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit rechtmäßigem Wohnsitz in Monheim am Rhein, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung, gemeldet sind.
- (3) Zu wählen sind 16 Jugendparlamentarierinnen beziehungsweise Jugendparlamentarier.
- (4) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

§ 8
Abstimmungen

Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlamentes erforderlich. Die Entscheidung über die Satzungsänderung trifft der Rat der Stadt Monheim am Rhein.

§ 9
Etat und Aufwandsvergütungen

- (1) Dem Jugendparlament werden für die Ausübung seiner Arbeit Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Jugendamt
- (3) Die Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten für die im Rahmen ihres Mandats erfolgende Teilnahme an den Sitzungen des Jugend-Parlamentes ein Sitzungsgeld gemäß §14 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein

§10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Monheim am Rhein vom 08.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Monheim am Rhein“ vom 16.07.2010 “ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 16.07.2010

gez.

Daniel Zimmermann
Bürgermeister